

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2008, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Wohnung über der Notdienstzentrale: Installation einer getrennten Heizung und Trennung des Stromkreislaufs: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 2. Verlegen des Bauhofs MANDERFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung des Honorarvertrages und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

FINANZEN

- Punkt 3. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von HONSFELD;
- Punkt 4. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten der ersten Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2008;
- Punkt 5. BRENNHOLZVERKÄUFE vom 25. und 29.02.2008 und vom 07.03.2008: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 6. GEMEINDESTEUERN: Kanalbenutzungssteuer: Erneuerung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 7. Vermietung eines Geländestreifens an die Gesellschaft A.S.T.R.I.D. zum Aufstellen eines Sendemastes auf dem „Biert“ bei MANDERFELD;
- Punkt 8. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme von Kündigungen:
- Werner COLLAS, Honsfeld (179,42 Ar),
 - Edgar ANDRES, Honsfeld (225,00 Ar),
 - Otto BRÜLS, Wirtzfeld (40,00 Ar),
 - Robert FICKERS, Honsfeld (275,00 Ar);

RAUMORDNUNG

- Punkt 9. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für das Gelände des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung des Honorarvertrages zur Bezeichnung eines Projektautors;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 10. Stellenplan: Gesetzliche Dienstgrade: Schaffung der Stelle eines lokalen Einnehmers;
- Punkt 11. PROTOKOLL der SITZUNG vom 28. Februar 2008 – Annahme.

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Wohnung über der Notdienstzentrale: Installation einer getrennten Heizung und Trennung des Stromkreislaufs: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6)**

DER RAT;

In Erwägung, dass sowohl die Unterkünfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes des Roten Kreuzes als auch die über der Notdienstzentrale

gelegene Wohnung von einem einzigen Heizkessel und von demselben Stromkreislauf versorgt werden;

In Erwägung, dass die Wohnung über der Notdienstzentrale seit kurzem vermietet ist;

In Erwägung, dass daher eine Trennung der Heiz- und Stromkreisläufe von Wohnung und Notdienstzentrale erforderlich ist;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenhefte zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenhefte zur Installation von getrennten Heiz- und Stromkreisläufen in der Notdienstzentrale Büllingen gutzuheißen, als Kostenschätzung zur Ausführung dieser Arbeiten einen maximalen Betrag von 15.000,00 € (einschl. 21 % MWS) festzulegen und die Arbeiten in zwei getrennten Losen auszuschreiben;

Artikel 2. Als Vergabeart zur Ausführung der Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Verlegen des Bauhofs Manderfeld: Prinzipbeschluss, Festlegung des Honorarvertrages und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 861.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich der Bauhof in Manderfeld in einem baufälligen und heruntergekommenen Zustand befindet;

In Erwägung, dass gerade ein öffentlicher Dienst wie die Gemeinde eine Vorbildfunktion auszuüben hat und daher ihre Einrichtungen in einem tadellosen Zustand behalten sollte;

In Erwägung, dass der bestehende Bauhof in Manderfeld inmitten eines bewohnten Gebietes angesiedelt ist und an dieser Stelle nicht zur Verbesserung der Lebensqualität der benachbarten Wohnhäuser beiträgt;

In Erwägung, dass sich die Möglichkeit bietet, den Bauhof in die Nähe der Firma STACO und des Containerparks in Merlscheid zu verlagern;

In Erwägung, dass das dortige Gelände in einer Zone mit gemischter wirtschaftlicher Tätigkeit liegt und für die Tätigkeiten des Baudienstes in der Umgebung von Manderfeld günstig gelegen ist;

In Erwägung, dass es vorgeschrieben ist, zur Planung und Überwachung eines entsprechenden Bauprojektes einen Projektor zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrages und des Lastenheftes zur Vergabe dieses Dienstleistungsauftrags;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Verlegung des Bauhofes MANDERFELD durch einen Neubau auf dem Gelände oberhalb der STACO AG in Merlscheid im Prinzip gutzuheißen mit gleichzeitigem Abriss des alten Bauhofs und Wiederverwertung der Pausenhalle des alten Kindergartens MANDERFELD im Neubau;

Artikel 2. Einen Projektautor mit der Erstellung des Projektes und des dazu gehörenden Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zu beauftragen und das vorliegende Lastenheft sowie den Honorarvertrag gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung des Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 3. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 15.01.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 22.01.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 22.02.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.02.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkung genehmigt hat: Erhöhung des Postens 54 - (Ausgaben - SABAM und REPROBEL) um 5,00 € sowie gleichzeitige Erhöhung des Postens 2 (Einnahmen - Miete, Pacht und Grasaufwuchs) um 5,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Ratsmitglied VELZ:

Artikel 1: § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 15.01.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.654,57 €
- auf der Ausgabenseite: 24.654,57 €
- Höhe des Gemeindegremiums - ordentlich: 10.554,93 €
- .Höhe des Gemeindegremiums - außerordentlich: 3.700,00 €.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 4. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten der ersten Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2008 (D.K.Nr. 472.2:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 08.01.2008 der Kirchenfabrik Schönberg über die erste Abänderung ihres Haushaltes für das Wirtschaftsjahr 2008 in vierfacher Ausfertigung am 05.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des entsprechenden günstigen Gutachtens des Bischofs von Lüttich vom 14.02.2008;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein günstiges Gutachten zwecks Billigung nachstehender Abänderung des Haushaltes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2008 zu äußern, welche wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	96.579,22	96.579,22
Erhöhung der Kredite	+ 14.291,27	+ 14.291,27
Verringerung der Kredite	0,00	0,00
Neues Resultat	110.870,49	110.870,49

Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Kirchenfabrik wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 5. BRENNHOLZVERKÄUFE vom 25. und 29.02.2008 und vom 07.03.2008: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32))

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- a) Brennholzverkauf am 25.02.2008 in Wirtzfeld: **769,50 m³** zum Gesamtpreis von **33.198,60 €** (Durchschnitt 43,14 €/m³);
- b) Brennholzverkauf am 29.02.2008 in Rocherath: **577,30 m³** zum Gesamtpreis von **18.181,50 €** (Durchschnitt 31,49 €/m³);
- c) Brennholzverkauf am 07.03.2008 in Mürringen: **833,30 m³** zum Gesamtpreis von **24.416,00 €** (Durchschnitt 29,30 €/m³);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 6. GEMEINDESTEUERN: Kanalbenutzungssteuer: Erneuerung (D.K.Nr. 484.345)

DER RAT;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund der Tatsache, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

Auf Grund des Artikels 8 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Richtlinien für die Festlegung und das Eintreiben von Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Herrn MIESEN und von Frau MÖRES:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2008 wird für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2013) eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

Artikel 2. § 1. Die Steuer wird auf 12,50 € pro Halbjahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01. Januar und der 01. Juli eines jeden Jahres;

§ 2. Die Steuer ist geschuldet durch jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragenen Haushalt, der ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;

§ 3. Des Weiteren ist sie geschuldet durch alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;

§ 4. Schließlich ist die Steuer geschuldet durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§ 5. Die Zahlung der Anschlusssteuer an eine öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

Artikel 3. Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz oder der Gemeinde;

Artikel 4. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt;

Artikel 5. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen des dem Titel II des Buches III des dritten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einnehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

Artikel 6. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern ebenfalls Anwendung findet;

Artikel 7. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines

gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 8. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Artikel 9. Gegenwärtige Beschlussfassung wird gemäß Artikel 112ff. des Neuen Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Vermietung eines Geländestreifens an die Gesellschaft A.S.T.R.I.D. zum Aufstellen eines Sendemastes auf dem „BIERT“ bei MANDERFELD)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2006, mit welchem der SA A.S.T.R.I.D. ein erstes Mal ein Geländestreifen zum Aufstellen eines Sendemastes auf dem „BIERT“ bei MANDERFELD vermietet wurde;

In Erwägung, dass diese erste Vermietung auf Grund einer neu erteilten Städtebaugenehmigung vom 01.02.2008 hinfällig wurde und dass demzufolge der Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2006 voll und ganz zurückgezogen werden kann;

Nach Durchsicht der Städtebaugenehmigung vom 01.02.2008, mit welcher der SA A.S.T.R.I.D. die Genehmigung erteilt wird, auf einem Geländeteilstück mit der ungefähren Flächengröße von $\pm 200\text{m}^2$, gelegen in MANDERFELD („BIERT“), am westlichen Rand der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 9, Flur B, Nr. 275f (tlw.), einen Telekommunikationsrelais für Rettungs- und Sicherheitsdienste aufzustellen;

In Erwägung, dass die A.S.T.R.I.D. SA eine Gesellschaft ohne Gewinnerzielungszweck ist und zum Ziel hat, eine Koordination der Funkverbindungen der Rettungsdienste auf Landesebene zu schaffen;

In Erwägung, dass es einen 2. Standort (nach HÜNNINGEN) für das A.S.T.R.I.D.-Netz auf dem Gemeindegebiet gibt, da ansonsten in Zukunft der korrekte Einsatz der Notdienste nicht gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde gegenwärtigen neuen Standort für den Sendemast vorgeschlagen hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs einer Mietvereinbarung;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der SA A.S.T.R.I.D, mit Sitz in 1000 BRUXELLES, Boulevard du Régent 54, ein Geländeteilstück mit der ungefähren Flächengröße von $\pm 200\text{m}^2$, gelegen in MANDERFELD („BIERT“), am westlichen Rand der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 9, Flur B, Nr. 275f (tlw.), für eine Dauer von 15 Jahren zwecks Errichtung eines Telekommunikationsrelais für Rettungs- und Sicherheitsdienste, zu verpachten;

Artikel 2. Dieser Verpachtung die Bedingungen und Richtlinien der beigefügten Mietvereinbarung, welche integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden, zu Grunde zu legen;

Artikel 3. Den jährlichen Mietzins auf 1.000,00 € festzulegen, welcher gemäß den Vertragsklauseln revidiert wird;

Artikel 4. Für jeden Mobiltelefonbetreiber, dem die SA A.S.T.R.I.D. Zugang zu ihrer Anlage gewährt, einen jährlichen an die Gemeinde zu zahlenden Mietpreis in Höhe von 4.500,00 € festzulegen, welcher über A.S.T.R.I.D. an die Gemeinde überwiesen wird;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme von Kündigungen:

- **Werner COLLAS, Honsfeld (179,42 Ar),**
- **Edgar ANDRES, Honsfeld (225,00 Ar),**
- **Otto BRÜLS, Wirtzfeld (40,00 Ar)**
- **Robert FICKERS, Honsfeld (275,00 Ar)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehender Anträge auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen:

- **Werner COLLAS**, wohnhaft in Honsfeld 123, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 04.03.2008, für 179,42 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN:
 1. Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59r², am Orte genannt "Auf dem Luchenborn", mit der Größe von 54,42 Ar;
 2. Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59w⁴ (tlw.), am Orte genannt "Auf dem Luchenborn", mit der Größe von 125,00 Ar;
- **Edgar ANDRES**, wohnhaft in L-9990 WEISWAMPACH, Route de Stavelot 117a, Antrag vom 03.03.2008, für 225,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion HONSFELD, Flur D, Nr. 125c² (tlw.), am Orte genannt „Auf den Rodern“, mit der Größe von 225,00 Ar;
- **Otto BRÜLS**, wohnhaft in Wirtzfeld 65, 4761 BÜLLINGEN, Antrag vom 10.03.2008, für 40,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion WIRTZFELD: Flur E, Nr. 142d (tlw.), am Orte genannt „In der Hinterbach“, mit der Größe von 40,00 Ar;
 - **Robert FICKERS**, wohnhaft in 18, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 18.03.2008, für 275,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion HONSFELD: Flur B, Nr. 28g⁷ (tlw.), am Orte genannt „Auf'm Hoehst“, mit einer Größe von 275,00 Ar;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehende Anträge auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

RAUMORDNUNG

Punkt 9. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für das Gelände des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung des Honorarvertrages zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 871.4)

DER RAT;

In Erwägung, dass der ehemalige Kindergarten MANDERFELD nicht mehr benutzt werden kann und dass bereits die Genehmigung für dessen Abbruch vorliegt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beabsichtigt, das freiwerdende Gelände als normales Bauland nutzbar zu machen;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle (Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r², groß 86,02 Ar) jedoch auf dem Sektorenplan „Hohes Venn-Eifel“ in ihrer Gesamtheit in einer „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“ befindet, dass die Bestimmungen dieser Zone jedoch eine normale Bebauung nicht zulassen;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Zone in ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ umzuwandeln, um somit die Nutzbarkeit dieser Parzelle erheblich zu steigern;

In Erwägung, dass eine solche Abänderung des Sektorenplans nur mit einem abweichenden kommunalen Bebauungsplan (KBP) durchgeführt werden kann;

In Erwägung, dass die Erstellung eines solchen „KBP“ nur durch einen anerkannten und zugelassenen Projektautor durchgeführt werden kann;

Nach Durchsicht des durch den UUV-Dienst ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes zur Vergabe dieses Dienstleistungsauftrags;

Auf Grund des Artikels 11 und der Artikel 47ff des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans für die Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r² (ehemaliger Kindergarten in MANDERFELD), zwecks Umwandlung der bestehenden Zone („Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“) in ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Einen Projektautor mit der notwendigen Erstellung des abweichenden kommunalen Bebauungsplans und den dazu gehörenden Unterlagen zu beauftragen und den vorliegenden Honorarvertrag mit Lastenheft gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung des Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 10. Stellenplan: Gesetzliche Dienstgrade: Schaffung der Stelle eines lokalen Einnehmers (D.K.Nr. 172.82 und 232.11)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1124-21 §1 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Gemeinde gemäß Königlicher Erlass vom 20.12.1978 in die Kategorie der Gemeinden mit 6.000 bis 8.000 Einwohner (Klasse 13) eingestuft wurde und am 01.01.2008 5.465 Einwohner zählte;

In Anbetracht, dass Artikel L1124-21 §1 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung den Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner die Möglichkeit bietet, das Amt eines lokalen Einnehmers zu schaffen;

In Erwägung, dass unter Berücksichtigung:

c) des in den Bereichen Finanzen, Lohnbuchführung, Mehrwertsteuer, Buchführung der Trinkwasserversorgung und Kasse erforderlichen Arbeitsaufwandes und

d) insbesondere die Anwendung des Erlasses vom 05.07.2007 (BS 22.08.2007) der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung

die Einstellung eines lokalen Einnehmers gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass durch die Schaffung des Amtes eines lokalen Einnehmers, die Gemeinde Büllingen über einen gesetzlichen Dienstgrad verfügen wird, der ausschließlich für die Belange der Gemeinde zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass die im Finanzsektor der Gemeinde Büllingen anfallende Arbeit größtenteils durch ihre beachtliche Oberfläche mit einem ansehnlichen Wegenetz und ihr bedeutendes Eigentum (teilweise in der Flämischen Gemeinschaft und in der Bundesrepublik gelegen) verursacht wird und nicht ausschließlich auf Grundlage der Bevölkerungszahl bemessen werden kann;

In Erwägung, dass ein lokaler Einnehmer vollzeitig der Gemeinde zur Verfügung stünde, wodurch die Zusammenarbeit mit dem Personal und den Mandatsträgern vereinfacht würde;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigelegten Berichtes;

Auf Grund des Protokolls des Verwaltungsausschusses mit den Gewerkschaften und dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum mit gleichzeitiger Konzertierung zwischen den Gemeinden und dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum vom 16.12.2005;

Auf Grund des Artikels 12 2° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Anwendung von Artikel L1124-21, §1, 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung für die Gemeinde BÜLLINGEN die Stelle eines lokalen Einnehmers zu schaffen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem Provinzgouverneur informationshalber zugestellt.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

1. Offene Jugendarbeit,
2. Fachtagung für Tourismus,
3. Erarbeitung des Verteilungsschlüssels für die Gemeindedotationen.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 28. April 2008 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.